

Geschäftsordnung Landesverband Hessen von Mehr Demokratie e. V.

Einleitung:

Grundlage unserer Arbeit ist die Bundessatzung von Mehr Demokratie e. V., erweitert um spezifische Belange des hessischen Landesverbandes, die wir wie folgt festlegen:

1. Grundsatz: Der Vorstand arbeitet kollegial beratend zusammen.
Er informiert sich laufend und aktuell gegenseitig über seine Aktivitäten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem/der Vorstandssprecher:in, dem/der Finanzverantwortlichen, sowie bis zu drei zwei Beisitzer:innen, die fest zugewiesene Aufgabenbereiche aktiv wahrnehmen, z. B. stellvertr. Finanzen oder Digitales/Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wählbar ist, wer von einem anderen anwesenden Mitglied vorgeschlagen wird.
3. Aufgaben des Vorstands sind:
 - Unterstützung beim Umsetzen der Ziele des Vereins
 - Vertretung des Landesverbands nach innen und außen
 - Koordination der Aktivitäten
 - Budgetrelevante Beschlüsse
 - Personalangelegenheiten in Abstimmung mit dem Bundesverband
 - Einberufen von Mitgliedsversammlungen
4. Vorstandssitzungen finden nach Erfordernis statt. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Pro Jahr findet mindestens eine Landesmitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand spätestens 4 Wochen vorher einlädt.
6. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die sich federführend um die Mitgliederdaten kümmert, d.h., diese pflegt und in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand ständig fortschreibt.
7. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Finanzverantwortlichen.
8. Pressemitteilungen sowie Kontakt zu Medien, Institutionen und Organisationen werden in der Regel vom Vorstand besprochen bzw. beraten.
9. Kann sich der Vorstand in einer Angelegenheit nicht einigen, so wird ein Mitglied des Bundesvorstands zur Schlichtung bestimmt, auf das sich der Vorstand festlegt.
10. Der Vorstand kann projektbezogen Mitglieder mit der Durchführung von genehmigten Projekten beauftragen.